II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. September 1969

über zusätzliche Trocknungskosten von Getreide, das von der niederländischen Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1969/1970 übernommen wird

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(69/378/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis (3), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat die Kommission am 1. September 1969 von seiner Absicht unterrichtet, 10 000 Tonnen Gerste im Besitz seiner Interventionsstelle auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 13,5 v. H. herunterzutrocknen.

Die Gerstenernte 1969 wird in den Niederlanden voraussichtlich über der des Vorjahres liegen; sie wurde, insbesondere im Norden des Landes, unter klimatisch ungünstigen Bedingungen eingebracht.

Die aus der Ernte 1969 angebotenen Gerstenmengen erreichen bereits die Höhe der im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr insgesamt übernommenen Mengen; für einen Teil der neuerntigen Gerste ist mit einer längeren Lagerung zu rechnen und um diese Lagerung zu den besten Bedingungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dieses Getreide auf einen Feuchtigkeitsgehalt bis zu 13,5 v. H. herunterzutrocknen.

Die in dieser Entscheidung erlassenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird festgestellt, daß die Trocknung von 10 000 Tonnen Gerste im Besitz der niederländischen Interventionsstelle nach den in Artikel 2 genannten Bedingungen notwendig ist.

---

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.

Artikel 2

10 000 Tonnen Gerste aus der Ernte 1969 werden bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 13,5 v. H. heruntergetrocknet.

Artikel 3

Das Königreich der Niederlande unterrichtet die Kommission einen Monat nach der Durchführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen über deren Ablauf.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 25. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1969

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland für von Knappschaften durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 4085, 6521, 6582, 6624, 6668, 6717, 6785, 6815)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(69/379/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 16. Dezember 1964, vom 15. Juni und 14. Dezember 1965, 15. Juni und 6. Dezember 1966, 1. Juni und 14. Dezember 1967 sowie vom 29. Mai 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 2 115 792,49 DM zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

---

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [4],

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 10. Juli 1969 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der unten genannten Knappschaften durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Diese Körperschaften gehören zur in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Gruppe „Knappschaften".

Körperschaft	*Beantragter Betrag*
Aachener Knappschaft	80 209,64 DM
Hannoversche Knappschaft	161 250,66 DM
Hessische Knappschaft	37 755,73 DM
Niederrheinische Knappschaft	72 815,37 DM
Ruhrknappschaft	1 653 567,05 DM
Saarknappschaft	67 269,54 DM
Süddeutsche Knappschaft	42 924,50 DM

---

(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.